

Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
"Lehmann/Flothmann" der Gemeinde Saerbeck

1. Allgemeines

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat am 27.3.1980 beschlossen, den mit Verfügung des Regierungspräsidenten, Münster, vom 28.11. 1977 genehmigten Bebauungsplan Nr. 11 "Lehmann/Flothmann" im Wege des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BBauG zu ändern.

2. Einordnung in den Flächennutzungsplan

Im Entwurf des Flächennutzungsplans, der mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt ist, ist die Fläche des Änderungsbereichs als Wohnbaufläche dargestellt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist der Änderungsbereich als "Allgemeines Wohngebiet - WA" ausgewiesen.

3. Erfordernis der Planänderung

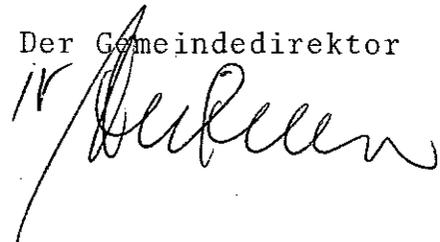
Die Änderung des Bebauungsplans entspricht dem Wunsche der Grundstückseigentümer. Die Grundstückseigentümer haben sich ausdrücklich mit dem Inhalt der Planänderung einverstanden erklärt.

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung der Zahl der Vollgeschosse ist für die benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung. Die Bebauungsplanänderung den planerischen Vorstellungen der Gemeinde.

4. Kosten

Durch die Änderung des Bebauungsplans entstehen den Grundstückseigentümern keine Mehrkosten. Die Kosten der Erschließung werden auf der Grundlage der gemeindlichen Ortssatzung abgerechnet.

Der Gemeindedirektor



Saerbeck, den 1. Oktober 1980